

VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Mai 2025

Art. 10 Abs. 4 Bst. b: in Ausnahmefällen als Geldleistung ausgerichtet, insbesondere wenn:
1. dies dem Integrationsziel dient und
2. die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde dem Wohnsitzwechsel zustimmen.

Begründung:

Die Ausführungen in Abschnitt 3 der Botschaft der Regierung sind im Entwurf der Regierung nicht vollständig abgebildet. Die Regierung führt in Abschnitt 3 zum Umsetzungsvorschlag aus, dass in Ausnahmefällen auch weiterhin eine Geldleistung ausbezahlt werden soll, insbesondere, wenn ein vorzeitiger Wohnortwechsel vor Ablösung von der Sozialhilfe nötig ist. Für diesen Fall schlägt die Regierung in Abschnitt 3 eine Zustimmung der Wegzugs- und der Zuzugsgemeinde vor. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung soll der Umsetzungsvorschlag der Regierung in Abschnitt 3 dem Erlassstext entsprechen.

Abs. 5 (neu): Flüchtlinge mit Landesverweisung werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Es wird ausschliesslich Nothilfe gewährt. Diese wird grundsätzlich als Sachleistung ausgerichtet.

Begründung:

Es ist stossend, wenn bei Flüchtlingen ein durch ein Gericht angeordneter Landesverweis nicht durchgesetzt werden kann. Die entsprechenden Gemeinden müssen deshalb nach wie vor für diese Personen aufkommen. Um diesbezüglich keine Anreize zu bieten, soll der Anspruch auf Sozialhilfe für diese Personen gestrichen und ihnen ausschliesslich Nothilfe gewährt werden.¹

¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/sozialhilfe.html>

Aufträge:²

Die Regierung wird eingeladen:

Ziff. 1:

die Bemessung des Soll-Bestands für die Zuweisungsquote von Flüchtlingen auf die Gemeinden zugunsten einer ausgeglichenen Verteilung von Flüchtlingen ganzheitlich zu überprüfen. Insbesondere soll überprüft werden, ob künftig nicht mehr nur diejenigen Flüchtlinge angerechnet werden, für die Pauschalabgeltungen des Bundes ausgerichtet werden. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten oder eine entsprechende Vorlage zuzuleiten.

Begründung:

Mit der Streichung von Art. 14 Abs. 1 Bst. b der Asylverordnung (sGS 381.12) könnte eine ausgeglichenerere Verteilung von Flüchtlingen über den Kanton erreicht werden. Diejenigen Gemeinden, die überproportional viele Flüchtlinge in der Gemeinde haben, die nicht mehr zum Soll-Bestand angerechnet werden, müssen weniger neue Flüchtlinge aufnehmen. Dies führt zu einer ausgeglicheneren Belastung der einzelnen Gemeinden, und die Integrationsbemühungen müssen von einzelnen Gemeinden nicht überproportional geleistet werden.

Ziff. 2:

zu prüfen, wie der Informationsaustausch zwischen dem kantonalen Migrationsamt und den zuständigen kommunalen Stellen insbesondere zu Vorstrafen von Flüchtlingen und möglichen Gefährdungen durch Flüchtlinge möglich wird. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten oder eine entsprechende Vorlage zuzuleiten.

Begründung:

Die kommunalen Stellen sind für die Integration der Flüchtlinge verantwortlich. Dafür ist häufig ein enger Austausch zwischen den Flüchtlingen und Mitarbeitenden der Gemeinden und eine entsprechend enge Zusammenarbeit notwendig. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die kommunalen Stellen über Vorstrafen von Flüchtlingen und mögliche Gefährdungen durch Flüchtlinge informiert sind, um entsprechende Vorkehrungen treffen und sich schützen zu können.

² Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.